

Preise für Energieversorgungsunternehmen, Direktvermarktungsunternehmer, Letztverbraucher, Anschlussbegehrende nach EEG, Anlagenbetreiber und Anschlussnehmer für intelligente Messsysteme / moderne Messeinrichtungen

gültig ab: **01.01.2026**

Zusatzdienstleistungen nach MsbG § 34 Absatz 2 und 3

1. ab dem 1. Januar 2025 die vorzeitige Ausstattung von Messstellen an Zählpunkten der Sparte Elektrizität mit einem intelligenten Messsystem innerhalb von vier Monaten ab Beauftragung, auch an nicht von §29 Absatz 1 oder Absatz 2 erfassten Messstellen, insbesondere an nicht bilanzierungsrelevanten Unterzählpunkten innerhalb von Kundenanlagen im Sinne des §3 Nummer 59 und 60 des Energiewirtschaftsgesetzes, ab dem 1. Juli 2026 auch an Zählpunkten der Sparte Gas innerhalb von vier Monaten ab Beauftragung;
 - zusätzlich optionale Einbaufälle laufend
2. die zusätzliche Ausstattung von Messstellen mit Steuerungseinrichtungen, soweit erforderlich, ihre informationstechnische Anbindung an ein Smart-Meter-Gateway und an vorhandene zu steuernde Einrichtungen, insbesondere Energiemanagementsysteme, sowie die Konfiguration und Parametrierung von SMGW und Steuerungseinrichtung;
3. die Übermittlung von abrechnungsrelevanten Messdaten über das Smart-Meter-Gateway aus dem Submetering-System der Liegenschaft nach der Heizkostenverordnung;
4. die notwendige informationstechnische Anbindung von Hauptmesseinrichtungen einer weiteren Sparte im Sinne des §6 Abs. 1 Nummer 2 an ein Smart-Meter-Gateway einschließlich der täglichen Übermittlung von abrechnungsrelevanten Messdaten
5. ab dem 1. Januar 2028 die für die Teilnahme am Regelenergiemarkt notwendige Datenkommunikation über das Smart-Meter-Gateway einschließlich der notwendigen informationstechnischen Anbindung an das Smart-Meter-Gateway
6. nach Maßgabe der §§56 und 64 die Erhebung und die minütliche Übermittlung von Netzzustandsdaten an den Netzbetreiber über das Smart-Meter-Gateway an bis zu 25 Prozent der vom Messstellenbetreiber in dem jeweiligen Netzgebiet mit intelligenten Messsystemen ausgestatteten Netzanschlüsse
7. die Bereitstellung und den technischen Betrieb des Smart-Meter-Gateways, seiner Schnittstellen und Kanäle für Auftragsdienstleistungen des Anschlussnutzers oder des Anschlussnehmers und Mehrwertdienste
8. nach Maßgabe einer Verordnung nach Absatz 4 in den Fällen der Nummer 5 und 6 sowie des Absatzes 1 Nummer 1, 4 bis 9 jeweils die Abwicklung der notwendigen Datenkommunikation über eine unterbrechungsfreie, schwarzfallfeste, dedizierte Weitverkehrskommunikationsverbindung
9. bei nicht mit einem intelligenten Messsystem ausgestatteten Messstellen, die Ausstattung der Messstelle mit erforderlichen technischen Einrichtungen zur Ermöglichung einer Tarifierung bezogener elektrischer Energie in mindestens zwei Tarifstufen
10. die tägliche Übermittlung aller nach §55 Absatz 1, 3 und 4 an einer Messstelle erhobenen und nach §60 aufbereiteten Messwerte an weitere vom Anschlussnutzer oder Anlagenbetreiber beauftragte Dritte im Rahmen der elektronischen Marktkommunikation nach den Festlegungen der Bundesnetzagentur.

Stromwandlersatz
 Strom- und Spannungswandlersatz
 zusätzliche manuelle Messung

Niederspannung
 Mittelspannung
 Portal / Ablesekarte

2026		2027		2028	
netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto
€/ Vorgang		€/ Vorgang		€/ Vorgang	
84,03	100,00	84,03	100,00	84,03	100,00
€/a ***		€/a ***		€/a ***	
25,21	30,00	25,21	30,00	25,21	30,00
25,21	30,00	25,21	30,00	25,21	30,00
8,40	10,00	8,40	10,00	8,40	10,00
8,40	10,00	8,40	10,00	8,40	10,00
18,49	22,00	18,49	22,00	18,49	22,00
25,21	30,00	25,21	30,00	25,21	30,00
8,40	10,00	8,40	10,00	8,40	10,00
8,40	10,00	8,40	10,00	8,40	10,00
8,40	10,00	8,40	10,00	8,40	10,00
25,21	30,00	25,21	30,00	25,21	30,00
30,00	35,70	30,00	35,70	30,00	35,70
291,74	347,17	291,74	347,17	291,74	347,17
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

*** €/Stück/a
 n.V. noch nicht verfügbar